

# **Einkaufs- bedingungen**

# Einkaufsbedingungen

## §1 Allgemeines

1. Für sämtliche Bestellungen –im unternehmerischen Verkehr gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. AGB des Lieferanten werden nur anerkannt, soweit ihre Regelungen mit unseren AGB übereinstimmen. Im Übrigen wird ihrer Geltung für diesen Vertrag ausdrücklich widersprochen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
2. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Technoform Kunststoffprofile GmbH in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Bestellers unter [www.tkp.biz/deutsch/agb.html](http://www.tkp.biz/deutsch/agb.html) abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren etwas anderes.

## §2 Bestellung und Vertragsabschluß

Der Lieferant hat unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran 14 Tage nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

## §3 Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Geheimhaltung

1. Wir behalten uns das Eigentum sowie Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor, die wir dem Lieferanten übermittelt haben oder die in unserem Auftrag angefertigt wurden. Soweit derartige Objekte von dem Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hergestellt wurden, ist er verpflichtet, uns diese auf unser Verlangen nach Auftragsabwicklung zu übereignen bzw. uns die Urheberrechte zu übertragen.
2. Der Lieferant hat sämtliche Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.
3. Die Unterlagen dürfen nur für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwendet werden und sind uns nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich zurückzugeben.
4. Ohne unsere vorherige Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

## §4 Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisgleitklausel oder ein Preisvorbehalt vereinbart ist. Der Preis schließt die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung ein. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Die Rückgabe der Verpackung erfolgt im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern für jede Bestellung gesondert nach Lieferung in dreifacher Ausführung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und unter vollständiger Angabe unserer Bestellnummer, der Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift einzureichen. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
3. Unsere Zahlung erfolgt 14 Tage nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

# Einkaufsbedingungen

Wir sind berechtigt, zum Zahlungstermin bankfähige Wechsel zu begeben, wobei über das Ziel hinausgehende Diskontspesen zu unseren Lasten gehen. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

## §5 Lieferzeit

1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

2. Ohne unsere Zustimmung vorzeitig gelieferte Ware kann auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt oder eingelagert werden. Der Lieferant hat im Falle der Rücksendung der Ware zum vereinbarten Termin zu liefern.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald für ihn erkennbar wird, dass er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann.

4. Bei Lieferverzug stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

5. Überschreitet der Lieferant die vereinbarte Lieferzeit, so zahlt er für jeden vollendeten Werktag der Überschreitung 0,3% des Auftragswertes, es sei denn, er beweist, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 5% des Auftragswertes begrenzt. Wir behalten uns jedoch vor, darüber hinausgehenden Verzugschaden schließlich etwaiger Vertragsstrafen geltend zu machen.

## §6 Versand und Annahme

1. Die Lieferung erfolgt frei Haus. Die Gefahr geht erst mit Übergabe an uns über.

2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Auf Lieferscheinen, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketanzeigen u.a. sowie im Schriftverkehr sind unsere vollständige Bestellnummer, Bestelldatum und Teilenummer anzugeben.

3. Die vorbehaltlose Annahme der gelieferten Waren bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche.

## §7 Gewährleistung und Haftung

1. Der Lieferant leistet Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die folgenden Regelungen nichts anderes vorsehen.

2. Zur Mangelfreiheit gehören die Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik und die Einhaltung der neuesten DIN- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Nichtverletzung von Schutzrechten Dritter.

3. Die Gewährleistungsfrist gem. § 438 Nr. 2 BGB wird auf sechs Jahre seit der Ablieferung verlängert. Die Gewährleistungsfrist gem. § 438 Nr. 3 BGB wird auf drei Jahre seit der Ablieferung verlängert. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

4. Neben sonstigen Ansprüchen können wir auch Schadensersatz für nutzlos aufgewendete Materialien und Löhne verlangen.

# **Einkaufsbedingungen**

5. Die Gewährleistung wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir die Waren beim Lieferanten oder dessen Zulieferanten besichtigen oder untersuchen.
6. Die Untersuchungs- und Rügefrist gemäß § 377 HGB beträgt mindestens fünf Arbeitstage seit Wareneingang.
7. Hat der Lieferant sein Erzeugnis nach unseren Angaben, Zeichnungen usw. anzufertigen, ist er verpflichtet, unsere Vorgaben zu überprüfen und bei Bedenken gegen die Geeignetheit Vorbehalte anzumelden. Er ist auch dann gewährleistetungspflichtig, wenn der Mangel der gelieferten Sache auf unseren mangelhaften Vorgaben beruht, falls er den Mangel erkannt hat oder bei der ihm obliegenden Prüfung hätte erkennen können. § 254 BGB bleibt unberührt.

## **§7a Ersatzlieferungen**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Mengen von den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion der an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

## **§8 Produkthaftung**

1. Werden wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen der durch ein Erzeugnis des Lieferanten hervorgerufenen Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen, haftet uns der Lieferant auf Ersatz des durch sein Erzeugnis verursachten Schadens.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen und uns die Versicherungspolice in Abschrift zu überreichen. Als Deckungssumme sind mindestens 5 Mio. EUR pro Schadensfall nachzuweisen.
3. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
4. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, evtl. Aufwendungen gemäß §§ 683, 670, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
5. Der Lieferant hat seine Erzeugnisse so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Erzeugnisse erkennbar sind.
6. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Anforderung nachzuweisen. Soweit wir dies für erforderlich halten, hat er mit uns eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

## **§9 Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter**

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Erzeugnisse aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben. § 254 BGB bleibt unberührt, soweit uns diese Verletzungen bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben waren. Er hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Der Lieferant haftet nicht, soweit er seine Erzeugnisse nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen, sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Soweit er nicht haftet, stellen wir ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

# Einkaufsbedingungen

3. Der Lieferant und wir sind verpflichtet, uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzutreten.
4. Der Lieferant wird auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an seinem Erzeugnis mitteilen.
5. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für die Verletzung von sonstigen Rechten Dritter.

## **§10 Werkzeuge und beigestellte Teile**

1. Von uns beigestellte Teile bleiben in unserem Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden diese Teile mit anderen Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Werte zur Zeit der Verarbeitung.
2. Auch an von uns zur Verfügung gestellten Werkzeugen und Vorrichtungen behalten wir uns das Eigentum vor. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen. Der Lieferant hat diese Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
3. Der Lieferant darf von uns gelieferte Werkzeuge und Vorrichtungen nur für die Herstellung der von uns bestellten Erzeugnisse einsetzen.

## **§11 Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz des Bestellers.
2. Dieser ist auch Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen jeglicher Art aus diesem Vertrag und zwar auch, wenn sie im Urkunds-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes ergibt.
4. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG-Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§12 Mündliche Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Lohfelden, November 2011

**Technoform Kunststoffprofile GmbH**, Otto-Hahn-Str. 34, 34253 Lohfelden, Deutschland  
Tel. +49 561 9583-900, Fax +49 561 9583-921, info.tkpde@technoform.com, www.technoform.com  
Geschäftsführer: Dr. Thorsten Siodla HRB Kassel 5761  
Commerzbank Kassel (520 400 21) Konto 261349500, SWIFT CODE COBADEFF520, IBAN DE48 5204 0021 0261 3495 00  
Volksbank Kassel Göttingen eG (520 900 00) Konto 366200, SWIFT CODE GENO DE 55 SGZ, IBAN DE 23 5209 0000 0000 3662 00  
UST-ID-Nr. DE 811453661, St. Nr. 26 246 05346